

III. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Itzstedt und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Itzstedt (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 15.01.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Itzstedt und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 05.11.2007 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Itzstedt vom 20.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2013 sowie der HSE folgende III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Itzstedt erlassen:

Artikel 1

Es wird folgender § 18a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung eingefügt:

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene 25 m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 01. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

§ 25 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 cbm/h	= EUR 9,00 / Monat
bis	10 cbm/h	= EUR 11,00 / Monat
bis	20 cbm/h	= EUR 14,00 / Monat
über	20 cbm/h	= EUR 16,00 / Monat
- (2) Die Zusatzgebühr der Gemeinde beträgt:

für die Schmutzwassersammlung	0,92 EUR
-------------------------------	----------
- (3) Die Abwassergebühr der HSE für die Schmutzwasserfortleitung, -behandlung und –beseitigung beträgt:

	1,55 EUR
--	----------

- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene 25 m² angeschlossener Fläche = EUR 11,18 €.

Artikel 2

Diese III. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und Niederschlagswasserbeseitigung:

Itzstedt, den 18.12.2013

(L.S)

gez. Reese
-Bürgermeister-

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung, –behandlung und –beseitigung:

Hamburg den 18.12.2013

gez. Beckereit gez. Leroy
-Geschäftsführung HSE -